

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.357.660

Wien, 4. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2116/J vom 06. Mai 2025 der Abgeordneten Mag. Paul Hammerl, MA, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Welche internen Vorgaben, Bearbeitungsrichtlinien oder Prüfstandards wurden von der COFAG oder dem Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Bewertung von Energiekosten im Rahmen des Fixkostenzuschusses I und II verwendet? Falls keine internen Dokumente existieren, aus welchem Grund wurde auf die Erstellung solcher Unterlagen verzichtet?

Den Richtlinien liegt ein ertragsteuerrechtliches Verständnis der Fixkosten zugrunde. Grundsätzlich waren Energiekosten nur insofern förderbar als sie nicht als Herstellungskosten zu aktivieren waren.

Die Erfassung von Energiekosten im Antragsformular erfolgte nicht separat, sondern – wie auch sonst bei der Einkommensteuererklärung üblich – über die KZ 9230 (Übrige Betriebsausgaben).

Die anfragegegenständlichen Richtlinien und FAQs sind auf der Webseite des

Bundesministeriums für Finanzen (BMF)
veröffentlicht (<https://www.bmf.gv.at/themen/cofag-abwicklung/foerderrichtlinien.html>).

Zu Frage 2, 3 und 6

2. Welche methodischen Vorgehensweisen oder rechnerischen Modelle wurden bei Anträgen verwendet, in denen Energiekosten nicht durch Einzelbelege nachgewiesen werden konnten?

3. Wenn keine derartigen Methoden zur Anwendung kamen, warum wurde auf eine standardisierte Vorgangsweise verzichtet?

6. Wurden branchenspezifische Vergleichswerte, Energiekennzahlen oder Plausibilitätsgrenzen zur Bewertung der angegebenen Energiekosten herangezogen?

a. Wenn nein, warum wurde auf die Verwendung solcher branchenspezifischer Bewertungsinstrumente verzichtet?

Auf Ebene der KZ 9230 wurden Plausibilisierungsschritte vorgenommen, die beispielsweise Vergleiche mit Unternehmen derselben Branche in zeitlicher Hinsicht (zB. 2019 zu 2020) oder Vergleiche der Gesamtfixkosten umfassten.

Zu Frage 4, 5 und 7 bis 9

4. Wie viele Förderfälle im Rahmen des Fixkostenzuschusses I und II enthielten Energiekosten als beantragte Fixkostenposition?

- a. In wie vielen Förderfällen wurden Energiekosten vollständig anerkannt?*
- b. In wie vielen Förderfällen wurden Energiekosten teilweise anerkannt*
- c. In wie vielen Förderfällen wurden die Anerkennung von Energiekosten abgelehnt?*

(Bitte jeweils um Beantwortung ausschließlich auf Basis vorhandener Daten, nicht als Schätzung)

5. In wie vielen Fällen kam es im Rahmen der Antragstellung oder Prüfung zu Rückfragen durch COFAG oder durch beauftragte Stellen speziell in Bezug auf die angegebenen Energiekosten?

- a. Wenn keine solche Statistik geführt wurde, warum wurde auf die*

Erfassung dieser Rückfragen verzichtet?

7. Welche Beschwerden, Stellungnahmen oder Hinweise von Unternehmen, Interessenvertretungen oder Kammern zur Behandlung von Energiekosten in den Förderverfahren liegen dem BMF oder der COFAG vor?

a. Wenn keine entsprechenden Eingaben dokumentiert wurden, warum wurde eine systematische Erfassung unterlassen?

8. Liegen dem BMF oder der COFAG interne Auswertungen, Reviews oder Evaluierungen zur Behandlung von Energiekosten in der Förderpraxis während der COVID-19-Pandemie vor?

a. Wenn nein, warum wurde auf eine solche interne Evaluierung verzichtet?

9. Welche konkreten Schlüsse wurden aus der bisherigen Förderpraxis in Bezug auf Energiekosten für die Konzeption zukünftiger Kriseninstrumente im Bereich betrieblicher Fixkosten gezogen?

a. Wenn keine diesbezüglichen Schlüsse vorliegen, warum nicht?

Wie unter Frage 1. dargelegt, wurden diese Daten nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst. Weitere Auswertungen und Ableitungen sind daher nicht möglich.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

